

9. Ist das Reichspatentamt im Nichtigkeitsverfahren zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen Dritter zuständig, wenn es sie zu der ihm obliegenden Aufklärung der Sache erfordert oder wenn ihm eine Klagepartei eine solche Versicherung ohne Anfordern zur Unterstützung eines Antrages auf Vernehmung des Dritten als Zeugen vorlegt?

V. Straffenat. Urtr. v. 17. Dezember 1934 g. S. u. Gen. 5 D 104/34.

I. Landgericht Dortmund.

Dem Angeklagten L. wird zur Last gelegt, den Mitangeklagten S. zur Abgabe unwahrer eidesstattlicher Versicherungen angestiftet zu haben, die im Patentnichtigkeitsverfahren des R. gebraucht worden sind. Nach den Urteilsfeststellungen sind die eidesstattlichen Versicherungen des S. dem Reichspatentamt urschriftlich auf Veranlassung des Nichtigkeitsklägers im Einvernehmen mit dem S. eingereicht, und sie sind entweder von der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamtes zur Aufklärung der Sache von dem Kläger erfordert worden, oder dieser hat sie dem Patentamt ohne Anfordern eingereicht, um darzutun, daß der von ihm als Zeuge benannte S. die in den Versicherungen angegebenen Tatsachen bei seiner Vernehmung bestätigen werde.

Die Frage, ob das Reichspatentamt unter diesen Voraussetzungen zur Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherungen des S. als zuständig anzusehen ist, wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Für die Frage der Zuständigkeit kommt es darauf an, ob sich die eidesstattliche Versicherung auf einen Gegenstand bezogen hat, über den sie vor der Behörde, der sie vorgelegt worden ist, abgegeben werden konnte, und ob sie rechtlich irgendwelche Wirkung äußern konnte (RGSt. Bd. 67 S. 408 und die dort angef. Entsch.).

Nach der Gestaltung des Verfahrens vor dem Patentamt (Pat.) bei einem Streit um die Nichtigkeit eines Patentes ist davon auszugehen, daß die Nichtigkeitsabteilung an sich zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen, wenn auch nicht der Streitteile, so doch dritter Personen, befugt ist. Wie der hierfür in Betracht kommende § 30 PatG. i. d. F. v. 7. Dezember 1923 (RGBl. II S. 437 ffg.)

bestimmt, kann das *Pl.*, das allgemein die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat, auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen; dabei finden die Vorschriften der *ZPO.* entsprechende Anwendung. Daraus ergibt sich, daß das *Pl.* selbst Zeugen hören und gemäß § 391 *ZPO.* vereidigen kann. Es besteht ferner kein Grund dafür, dem *Pl.* in dem Beweisverfahren nicht dieselben Befugnisse zuzugestehen, wie sie § 377 Abs. 3 und 4 *ZPO.* für die ordentlichen Gerichte vorsieht. Vielmehr ist anzuerkennen, daß der Nichtigkeitsabteilung darüber hinaus verfahrensrechtlich eine freiere Bewegung gestattet ist als den ordentlichen Gerichten, die an die Vorschriften der *ZPO.* gebunden sind (*RGZ.* Bd. 74 S. 209, 212, 213). Es unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken, daß die Nichtigkeitsabteilung des *Pl.* an sich dafür zuständig ist, im Rahmen des Nichtigkeitsstreites die Einreichung eidesstattlicher Versicherungen Dritter zum Zwecke der Aufklärung der Sache mindestens unter den im § 377 Abs. 3 und 4 *ZPO.* bestimmten Voraussetzungen anzuordnen und entgegenzunehmen. Es ist aber auch der Entscheidung des ersten Zivilsenats v. 27. März 1909 I 290/08 (*PatMustZeichPl.* 1909 S. 279 Nr. 199) zuzustimmen, daß sich die Nichtigkeitsabteilung bei dem ihr Verfahren beherrschenden Grundsatz des Amtsbetriebes im Beweisverfahren damit begnügen kann, ihre Entschließung über die Vernehmung von Zeugen dadurch vorzubereiten, daß sie sich durch schriftliche Anfrage bei diesen vergewissert, ob sie etwas Sachdienliches aussagen können. Daß die Abteilung aber in einem solchen Falle auch eidesstattliche Versicherungen von den befragten Personen erfordern kann, ist nach dem zuvor Gesagten nicht zweifelhaft. Da das Verfahren freier gestaltet ist und das Amt den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat, werden weiterhin nach Lage des einzelnen Falles auch solche eidesstattlichen Versicherungen von Zeugen rechtlich wirksam sein können, die die Streitteile ohne Erfordern des *Pl.* angebracht haben; die Wirksamkeit kann sich z. B. in der Richtung zeigen, daß die Erheblichkeit der Zeugenaussagen erhärtet werden oder daß der Gegner zur Aufgabe oder Einschränkung seines Anspruches oder seines Bestreitens bewogen werden soll. Das *LG.* wird die aufgeworfene Frage in Beachtung dieser Gesichtspunkte bei der neuen Hauptverhandlung zu prüfen haben.